

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1897.

Zu Jordanis.

Von B. v. Simson.

Bekanntlich sind die Nachrichten, welche Jordanis über seine Person giebt, nicht nur äusserst spärlich, sondern auch unklar. Bei der Hauptstelle Get. 50, 265—266 Auct. ant. V, 1, 126:

Scyri vero et Sadagarii et certi Alanorum cum duce suo nomine Candac Scythiam minorem inferioremque Moesiam acceperunt. cuius Candacis Alanoviamuthis patris mei genitor Paria, id est meus avus, notarius quousque Candac ipse viveret fuit, eiusque germanae filio Gunthigis, qui et Baza dicebatur, mag. mil., filio Andages filii Andele de prosapia Amalorum descendente, ego item quamvis agramatus Iordanis ante conversionem meam notarius fui

ist u. a. die viel erörterte Frage entstanden, was unter den Worten 'ante conversionem meam' zu verstehen sei. Nach einer Ansicht bedeutet 'conversio' hier den Eintritt in den Mönchsstand, nach einer anderen den Eintritt in den geistlichen Stand überhaupt. Den ersteren Standpunkt vertreten u. a. Bähr¹, H. v. Sybel², J. Grimm³, Mommsen⁴, den anderen Wattenbach⁵, Adolf Ebert⁶, F. Dahn⁷, W. Martens⁸. Ausserdem hat man auch die Möglichkeit ins Auge gefasst, dass Jordanis dabei seinen Uebertritt vom Arianismus zum Katholicismus im Sinne gehabt habe⁹.

1) Gesch. der Röm. Literatur, Supplementband 1. Abth., S. 131. 133 N. 2; 2. Abth. S. 420 N. 1. 2) De fontibus libri Iordanis de origine actuque Getarum S. 11. 3) Kleinere Schriften III, 177—178. 4) Prooem. p. XIII n. 21. 5) Deutschlands Geschichtsquellen, 6. Aufl. I, 73. 77. 6) Allgem. Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abendlande I., 2. Ausg., S. 557 N. 2. 7) Allgem. Deutsche Biographie XIV, 523. 8) Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 6. Jh. Bd. I. Einl. S. II N. 1. 9) So am bestimmtesten Schirren, De ratione quae inter Iordanem et Cassiodorium intercedat S. 91—92, aber auch Ebert und L. Erhardt, Götting. gel. Anz. 1886, Bd. II. n. 17 S. 674. Bähr hält es sogar für zulässig, an Bekehrung zum Christenthum überhaupt zu denken.

Zunächst möchten wir die letzterwähnte Auslegung ablehnen. Sie wird durch den heftigen Abscheu, den Jordanis gegen den Arianismus äussert, keineswegs erfordert und dadurch noch unwahrscheinlicher, dass er auch, wo er von der Vergangenheit spricht, die Athanasianer im Gegensatz zu den Arianern als seine Religionspartei bezeichnet, Get. 25, 132 S. 92: 'quia tunc Valens imperator Arrianorum perfidia saucius nostrarum partium omnes ecclesias obturasset' . . . Würde, kann man hier fragen, z. B. ein Convertit, der im 19. Jahrhundert von der protestantischen zur katholischen Kirche übergetreten ist, wenn er von den Kämpfen beider Religionsparteien im 16. oder 17. Jahrhundert erzählt, die katholische Kirche als die seinige bezeichnen können? Doch wohl kaum.

Mommsen stützt sich auf die Bedeutung des Wortes 'conversio' bei Cassiodor De orthographia, praef. (Gramm. Lat. ed. Keil VII. 144): Post commenta psalterii, ubi praestante Domino conversionis meae tempore primum studium laboris impendi' und auf Muratori¹, welcher darauf hinweist, dass dies Wort in der Klosterregel des h. Benedict, bei Salvian, Gregor von Tours, Gregor dem Grossen, Beda, in den Capitularien Karls des Grossen das Mönchsleben bezeichne, 'ad conversionem venire' in der Benedictiner-Regel soviel besage wie 'monasticam vitam amplecti. Hier nach behauptet Mommsen ganz bestimmt², Jordanis sei nach seinem eigenen Zeugnis, ebenso wie Cassiodor, Mönch geworden, anders könnten die Worte 'ante conversionem meam' nicht aufgefasst werden. Dagegen vermisst Wattenbach den Beweis dafür, dass nicht auch der Eintritt in den geistlichen Stand so bezeichnet werden könne, und, wie mir scheint, durchaus mit Recht. Es dürfte sich sogar gegen jene Behauptung der positive Gegenbeweis erbringen lassen.

Besonders lehrreiche Erörterungen des Begriffs der 'conversio' findet man in Hefele's Conciliengeschichte³. Wie dort bei der Erklärung verschiedener Synodalbeschlüsse des 5. und 6. Jh. gezeigt wird, bedeutet 'conversio', ob schon es allerdings gewöhnlich für den Eintritt in den Mönchsstand gebraucht wird, auch überhaupt das Gelübde, der Welt zu entsagen und ein asketisches Leben zu führen, ein 'votum castitatis' oder eine 'professio continentiae'.

1) SS. R. It. I, 190; vgl. Du Cange, Glossar. ed. Favre II, 547; Bähr a. a. O. I. Abth. S. 133 N. 2. 2) Praef. p. XIII n. 21. 3) Bd. II. 2. Aufl. S. 937 (Register). 299. 653 N. 2. 686. 704. 706.

In diesem Sinne verlangen jene Synodalbeschlüsse, dass ein Verheiratheter nicht Priester werden, überhaupt kein Laie zum Priester oder Bischof geweiht werden dürfe, wenn nicht seine Conversion vorausgegangen sei. In diesem Sinne verfügt, wie ich hinzusetze, auch ein langobardisches Gesetz des Königs Liudprand vom J. 735 (c. 153. XI.)¹:

Si quis Langobardus uxorem habens filiûs aut filias procreaverit, et postea inspirationem dei compulsus clericus effectus fuerit, tunc filii aut filiae, qui ante eius conversionem nati fuerint, ipsam legem vivant, quam ille vivebat, quando eos genuit, et causam suam per ipsam legem finire debeant.

Diese meines Wissens bisher nicht herangezogene Parallelstelle scheint mir zur Erklärung des Jordanis sehr brauchbar, wenn sie auch ein paar Jahrhunderte jünger ist. Jedenfalls wird es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass der von Jordanis gebrauchte Ausdruck uns nicht zu der Annahme nöthigt, er müsse Mönch und könne nicht Weltgeistlicher geworden sein.

Hinsichtlich des von Jordanis an der nämlichen Stelle gebrauchten, dem Griechischen entlehnten Wortes 'agramatus' ist es nicht ganz ohne Interesse, dass dasselbe uns auch bei Cassiodor begegnet (Sed cum multi agrammati ad verum intellectum perveniant. De institutione divinarum litterarum c. 28. Migne Patrol. lat. LXX. 1141), besonders da es sonst sehr selten vorzukommen scheint; vgl. Du Cange-Favre Glossar. I. 146, wo nur noch ein Beispiel aus Vitruv. I, 1 angeführt wird.

Weiteres wüsste ich zur Erläuterung dieser Stelle nicht beizutragen. Dagegen möchte ich auf einige andere Stellen hinweisen, welche möglicherweise Hindeutungen auf die leider so sehr im Dunkeln liegenden Lebensverhältnisse unseres Autors enthalten.

Fast scheint es, als ob Jordanis ein besonderes Interesse für Westafrika hege. Schon längst ist sein Hass gegen die Vandalen bemerkt worden². Aber er hebt in den Getica wie in den Romana auch mit besonderer Befriedigung und Emphase hervor, dass Justinian und Belisar diesen Theil des römischen Reiches 'durch Gottes Gnade'

1) Legg. IV, 175 (dazu n. 87); Edictus ceteraeque Langobardorum leges ed. Fr. Bluhme S. 146. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 269 N. 55. Der Langobarde, der in den geistlichen Stand eintrat, unterwarf sich dem römischen Rechte. 2) H. v. Sybel, De fontibus etc. S. 8. 23. 24. Papencordt, Gesch. der vandalischen Herrschaft in Afrika S. 383 f. Mommsen, Prooem. S. VII—VIII. Wattenbach a. a. O. S. 73.

wiedergewonnen haben, und auch nach der Zerstörung des Vandalenreichs ein Aufstand der Mauren 'mit Gottes Hülfe' niedergeschlagen worden sei. Man vergleiche die Stellen:

Get. 33, 172. S. 102—103. sic Africa, quae in divisione urbis terrarum tertia pars mundi describitur, centesimo fere anno a Vandalico iugo erepta in libertate revocata est regni Romani, et quae dudum ignavis dominis ducibusque infidelibus a rei publicae Romanae corpus gentilis manus abstulerat, a sollerti domino et fideli ductore nunc revocata hodieque congaudet. quamvis et post haec aliquantulum intestino proelio Maurorumque infidelitate adtrita sese lamentaverit, tamen triumphus Iustiniani imperatoris a deo sibi donatus, quod inchoaverat, ad pacem usque perduxit. sed nobis quid opus est, unde res non ex eget, dicere? ad propositum redeamus.

Rom. 366. S. 48: mox quoque soluto de Orientali parte exercitu eundem ductorem, quem dudum Orienti transmiserat, elegit Belesarium, cui numerosas fortissimosque milites deputatis ad australem plagam contra Vandalos mittit. quo favente deo qua venerat facilitate, ea celeritate Vandalos superavit, Lybiamque ad corpus totius rei publicae iungens, Gelimer regem opesque Carthaginis in urbe regia principi spectante populo optulit.

Rom. 385. S. 51—52: Iohannes vero in Africana provincia feliciter degens Mauros partis adversae per Pacificos Mauros superatos, una die decem et septem eorum praefectos extinxit, pacemque totius Africae iubante domino impetravit.

Die Stelle aus den Get. zeigt allerdings, wie Mommsen nachgewiesen hat¹, sehr entschiedene Verwandtschaft mit Marcellinus comes (a. 534. provincia Africa, quae in divisione orbis terrarum a plerisque in parte tertia posita est, volente deo vindicata est), aber auch Mommsen sieht in ihr wenigstens ein Zeichen der Loyalität des byzantinischen Unterthanen. Ausserdem macht gerade diese Stelle den Eindruck, als ob es dem Verfasser nahe gelegen habe, über die afrikanischen Verhältnisse eingehender zu reden, und er davon nur abbricht, um nicht von seinem Thema abzuspringen.

Eine bestimmtere Beziehung auf Afrika als das Land, in welchem Jordanis seinen Wohnsitz hatte, könnte die Stelle Get. 19, 104. S. 84—85 enthalten:

— quando et pestilens morbus pene istius necessitatis

1) Vgl. auch Prooem. S. x.

consimilis, quod nos ante hos novem annos experti sumus, faciem totius orbis foedavit, supra modum tamen Alexandriam totiusque Aegypti loca devastans, Dionysio storico super hanc cladem lacrimaviliter exponente, quod et noster conscribit venerabilis martyr Christi et episcopus Cyprianus in libro, cuius titulus est 'de mortalitate'.

Wie Auct. ant. l. c. S. 85, N. 1 bemerkt ist, hat Jordanis hier aus der Chronik des Hieronymus geschöpft, in der es heisst: 'ut scribit Dionysius et Cypriani de mortalitate testis est liber'. Ob unmittelbar, wie in den Rom., oder durch Vermittelung des Cassiodor, wie Mommsen annimmt¹, kommt dabei wenig in Betracht; denn der bei ihm eingeschaltete Ausdruck der Verehrung für Cyprian rührt doch aller Wahrscheinlichkeit nach von ihm selbst her. Diese Verehrung konnte er Cyprian allerdings überhaupt als Christ darbringen, und so scheinen seine Worte stets aufgefasst worden zu sein. Allein die Voranstellung des Pronomen 'noster', überdies noch verbunden mit jenem auch sonst durchschimmernden Interesse des Verfassers für Afrika, giebt doch zunächst der Vermuthung Raum, dass hier ein Geistlicher der afrikanischen Kirche spricht, der in Cyprian nicht blos im Allgemeinen den Kirchenvater, sondern den einstigen Bischof von Karthago, den Landesheiligen und ersten Märtyrer jener Kirche verehrte².

Ohne ein solches besonderes Motiv hatte der Verfasser kaum Anlass, an dieser Stelle, wo nur beiläufig eine Schrift Cyprians erwähnt wird, dieses Heiligen mit solcher Emphase zu gedenken. Wie trocken bezeichnet er dagegen z. B. eine andere kirchliche Grösse, den Papst Leo I., da, wo er erzählt, dass dieser den furchtbaren Attila zur Umkehr aus Italien bewog, als Leo papa (Get. 42, 223 S. 115). Dass 'Dionysius storicus' ebenfalls ein Bischof (von Alexandria) gewesen war, scheint er nicht einmal gewusst zu haben.

Schirren³ glaubt allerdings, gerade diese Stelle bestätige, dass Jordanis im Orient gelebt haben müsse; denn die spätere Pest des Jahres 542, von welcher er sage 'quod nos ante hos novem annos experti sumus', habe, nach Procop. De bello Vand. II. 22. 23, vorzugsweise dort ge-

1) Prooem. p. xxvi.

2) Vgl. Procop., De bell. Vand. I, 21 (ed. Bonn. S. 397): *Κυπριανόν, ἅγιον ἄνδρα, μάλιστα πάντων οἱ Καρχηδόνιοι σέβονται*. Ad. Ebert a. a. O. I. S. 57: 'Er (Cyprian) trug den oft, und namentlich auch von Prudentius gepriesenen Ruhm davon, der erste afrikanische Bischof gewesen zu sein, welcher den Märtyrertod erlitt'.

3) S. 88.

wüthet. Indessen dieser Argumentation hat bereits Momm-
sen widersprochen¹. Prokop sagt, dass jene Pest sich über
die ganze Erde verbreitete (*περιεβάλλετο μὲν τὴν γῆν ξύμ-
πασαν* etc.). Insbesondere steht fest, dass auch Westafrika
von der Seuche ergriffen wurde, und die Küste ward viel-
leicht schon im J. 542 von ihr erreicht².

Allerdings stelle ich diese Hypothese, nach welcher
Jordanis Bischof eines der ausserordentlich zahlreichen
afrikanischen Bisthümer gewesen sein könnte, nur mit
grosser Vorsicht auf, denn es wäre auffallend, wenn ein
Mann theils mösisch-alanischen³, theils gotischen Geblüts,
wie Jordanis, nach seinem Eintritt in den geistlichen Stand,
seinen Wirkungskreis in der afrikanischen Kirche gefunden
hätte. Undenkbar ist es jedoch nicht, und die abweichen-
den Annahmen, dass Jordanis Bischof von Kroton oder
Defensor der römischen Kirche gewesen sei, sind ebenfalls
nur Hypothesen, die sich hauptsächlich, wenn auch nicht
allein, auf die Gleichheit des Namens gründen.

Der afrikanische Clerus war gerade in jener Epoche
litterarisch sehr thätig. Der Afrikaner Corippus, welcher
den auch von Jordanis erwähnten Krieg des Magister mili-
tum Johannes gegen die Mauren in seiner *Johannis* be-
sang, der Chronist Victor Tonnennensis, Bischof einer Stadt
in der afrikanischen Proconsularprovinz, der Bischof Fa-
cundus von Hermiane und der karthaginienische Diakon
Liberatus, die über den Dreicapitelstreit schrieben, waren
Zeitgenossen des Jordanis.

In Folge des Dreicapitelstreits war ferner der afri-
kanische Episcopat zu der Zeit, wo Jordanis seine Ge-
schichtswerke, und zwar nach einer ansprechenden, viel-
fach getheilten Vermuthung in Constantinopel schrieb, dort
durch manche seiner Mitglieder vertreten. Justinian hatte
die afrikanischen Bischöfe zu einer grossen Synode ge-
laden. Als ihre Vertreter erschienen Reparatus von Kar-
thago, der dann abgesetzt und exiliert wurde, Firmus, der
Primas von Numidien, die Bischöfe Primasius von Adru-
metum und Verecundus von Juncä in der Byzacenischen
Provinz, welcher letztere hernach mit dem Papste Vigilius
nach Chalcedon fliehen musste. Andere afrikanische Bischöfe

1) Prooem. S. XIII N. 20. 2) Vgl. das Prooemium von
Jos. Partsch zu Corippus Auct. ant. III, 2 S. XVI—XVII. Auch Victor
Tonnennensis scheint diese Pest ins J. 542 zu verlegen. 3) Viel weniger
auffallend wäre es, wenn Jordanis zu den anderen Alanen gehört hätte,
die in dem Vandalenreiche aufgingen.

wurden vom Statthalter nach Constantinopel geschickt, um die Verdammung der drei Capitel zu unterschreiben¹.

Ausserdem ist wohl noch schärfer, als es bisher geschehen sein dürfte, hervorzuheben, dass Jordanis in den *Get.* eigentlich noch mehr als dem Kaiser Justinian dem Belisar huldigt und namentlich eine gewisse Beflissenheit zeigt, die Treue Belisars zu betonen².

Mommsen stellt eine Liste mittelalterlicher Autoren, welche den Jordanis nachweislich gekannt haben, auf³, die jedoch nur bis auf Otto von Freising reicht und überhaupt keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht. In diese Liste könnte, zwischen Frechulf von Lisieux und Widukind von Corvey, vermuthlich auch Rudolf von Fulda eingereiht werden, und zwar wegen des Anfangs der von ihm verfassten Einleitung der *Translatio s. Alexandri: Saxonum gens, sicut tradit antiquitas, ab Anglis Britanniae incolis egressa . . .* Denn gerade dieser Gebrauch des Wortes 'antiquitas' ist für Jordanis, wie für Cassiodor, charakteristisch⁴. Der verbrannte Heidelberger Codex des Jordanis war ja auch, obschon in angelsächsischer Schrift, vielleicht in Fulda geschrieben und scheint von dort später nach Mainz gekommen zu sein⁵.

1) Hefele a. a. O. II, 835. 845. 2) *Get.* 33, 171: *per virum gloriosissimum Belesarium . . . 172: a . . . fideli ductore.* 60, 307: *per fidelissimum suum patricium Belesarium — qui dux providentissimus.* 313: *per fidelissimum consulem . . Belesarium.* 315: *haec laudanda progenies laudabiliori principi cessit et fortiori duci manus dedit, cuius fama nullis saeculis nullisque silebitur aetatibus, sed victor ac triumphator Iustinianus imperator et consul Belesarius Vandalici Africani Geticique dicentur.* 3) *Prooem. S. XLV n. 85.* 4) Vgl. den Index zu *Auct. ant. XII S. 516; Iordan. Get. 5, 43. 24, 121 (ut refert antiquitas).* 40, 207; R. Köpke, *Deutsche Forschungen S. 76 N. 3.* 5) Mommsen, *Prooem. S. XLVII.*